

Beitrags- und Gebührensatzung Synopse 2020

alt	Änderungssatzung
Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 3. Änderung vom 18.12.2018 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016	Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der <u>4. Änderung vom xx.xx.2019</u> zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016
In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.	In seiner Sitzung am 2019 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.
Artikel I	Artikel I
§ 4 Schmutzwassergebühren (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest in die starre Leitung vor der Zapfstelle eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu füh-	§ 4 Schmutzwassergebühren (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <u>Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.</u>

ren: Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser) Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.	Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser) Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Nachweis ist schriftlich mit einem aktuellen Foto zu erbringen. Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler (ohne Abfluss unterhalb der Zapfstelle, kein Aufsteckzähler) zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Nachweis ist schriftlich mit einem aktuellen Foto des Nebenzählers zu erbringen.
Artikel II	Artikel II
§ 4 a Starkverschmutzerzuschlag c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebühreinzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen	§ 4 a Starkverschmutzerzuschlag c) Die zur Bestimmung eines Gebühreinzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen lässt die Abwasserbetrieb TEO AöR auf eigene Kosten

durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen. Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen. Sollte der Nachweis der Abwasserbelastung aufgrund von Sachverhalten und/oder Tatbeständen, die der Gebührenpflichtige zu verantworten/vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.	<u>durchführen. Einzelheiten, insbesondere Zeit, Ort der Probenahmen und Prüfinstitut, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR.</u> <u>Sollte der Nachweis der Abwasserbelastung aufgrund von Sachverhalten und/oder Tatbeständen, die der Gebührenpflichtige zu verantworten/vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden können, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR als Durchschnittswert auf Basis der vergangenen max. 3 Jahre berechnet.</u>
Artikel III	Artikel III
Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2018 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016 Geltungszeitraum: 2019 I. Entsorgungsgebiet Telgte I.1 Abwassergebührenmaßstab Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in - eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und - eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung. Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-	Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom <u>XXXXXX</u> zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016 Geltungszeitraum: <u>2020</u> I. Entsorgungsgebiet Telgte I.1 Abwassergebührenmaßstab Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in - eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und - eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser. Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung. Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-

anlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 1,19 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 1,29 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Be- trieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseran- lage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbe- trieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öf- fentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 die- ser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,62 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung an- geschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) be-

anlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Sat- zung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 1,17 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Sat- zung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 1,31 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Ein- leitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Be- trieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseran- lage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbe- trieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öf- fentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 die- ser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,65 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung an- geschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) be-

rücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,65 €. i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt. I.3 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00276 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung. I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 9,24 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 47,60 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen. I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	rücksichtigt. g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt. h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,67 €. i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt. I.3 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00356 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung. I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 47,60 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
--	---

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,92 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,92 € je m³.
- Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
- auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,92 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,92 € je m³.
- Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00

c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich d) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25 e) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 f) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 g) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. I. 11 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. II. Entsorgungsgebiet Everswinkel II.1 Abwassergebührensätze a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,50 € je m³ Schmutzwasser. b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. I. 11 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. II. Entsorgungsgebiet Everswinkel II.1 Abwassergebührensätze a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,54 € je m³ Schmutzwasser. b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
---	---

c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,50 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,53 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt. II.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00284 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung. II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt	c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,52 €. d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,54 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt. II.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00333 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung. II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt
---	---

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,03 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 2,18 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen,
- b) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,03 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 2,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen,
- b) Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten

c) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50 d) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich e) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist f) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze g) gebaut werden dürfen: 1,00 h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 i) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 j) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70 k) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 l) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 m) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden. II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. II.9 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. III. Entsorgungsgebiet Ostbevern III.1 Abwassergebührensätze a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser	c) bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: 0,50 d) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich e) nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist f) oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze g) gebaut werden dürfen: 1,00 h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 i) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 j) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,70 k) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85 l) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: 1,95 m) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden. II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. II.9 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags; – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags. III. Entsorgungsgebiet Ostbevern III.1 Abwassergebührensätze a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser
---	---

Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,33 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,58 €. c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt. d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt. e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,61 €.	Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,39 € je m³ Schmutzwasser. b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,60 €. c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt. d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt. e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,62 €.
---	---

- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00141 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 13,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 13,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00154 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 14,67 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen.

III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 14,67 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen. III.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m. III.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. III.9 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;	In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,79 € zu zahlen. III.5 Tiefenbegrenzung Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m. III.6 Beitragsmaßstab Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt: a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25 c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50 d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75 e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00. III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5. III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3. III.9 Beitragssatz a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
---	--

- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,53 € je m³ Schmutzwasser.
- Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,43 €.
- Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7

- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 jährlich 2,69 € je m³ Schmutzwasser.
- Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,47 €.
- Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7

dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,46 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt. IV.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00160 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung. IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen. IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt	dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt. g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2020 jährlich 0,49 €. h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt. IV.2 Starkverschmutzerzuschlag Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00138 €. Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung. IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt – für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts, – für Fehlfahrten: 59,50 €. In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen. IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt
--	---

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.9 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,85 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 1,00
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,85
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.

IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.9 Beitragssatz

- Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98

€ je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.	€ je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt – bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche; – bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche – bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche. c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v.H.
	Artikel IV
	<u>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</u>